



Menschen Anzeiger

Amtsblatt für die Stadt Arnstadt und deren Ortsteile

Jahrgang 26

Samstag, 18. Juni 2016

Nr. 5

Impressum: Herausgeber: Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt • Druck und Verlag sowie Anzeigenannahme:
Barthel-Druck Arnstadt, Alte Feldstraße 7, 99310 Arnstadt, Tel.: 03628/61260, Fax: 612666, <http://www.barthel-druck.de>
e-mail: barthel@barthel-druck.de Erscheinungsweise: in der Regel monatlich, kostenlose Zustellung an alle Haushalte
Verbreitungsgebiet: Stadt Arnstadt und deren Ortsteile.
Einzelbezug über Stadt Arnstadt, Bürger- und Stadtratsbüro, Markt 1, Tel.: 7 45-7 85 gegen Erstattung der Portogebühren möglich.
Besuchen Sie uns im Internet: <http://www.arnstadt.de>, e-mail: rathaus@arnstadt.de



The King, Riesenrad und House of Horror

167. Arnstädter Wollmarkt findet vom 18. bis 26. Juni statt

Von Samstag, den 18. Juni 2016 bis Sonntag, den 26. Juni 2016, lädt eines der größten Volksfeste in Thüringen seine Besucher zum 167. Mal auf den Festplatz Wollmarkt nach Arnstadt ein. Zusammen haben der Schaustellerfachverband Thüringen e.V. und die Stadt Arnstadt das traditionsreiche Volksfest „Arnstädter Wollmarkt“ vorbereitet.

So erwarten die Besucher an neun Tagen große Fahrgeschäfte wie „THE KING“. Die Anlage vom Typ **Loop Fighter** ist in Deutschland eine einzigartige Anlage und besticht durch eine **Flughöhe von über 25 Metern**. Der Gondelverbund mit den vier um 360° loopenden Gondeln hat einen Durchmesser von 8,6 Meter. Das absolute Powerfahrgeschäft!

Weitere Highlights in diesem Jahr sind das Geisterhaus „**House of Horror**“ und das Laufgeschäft „**Villa Wahnsinn**“. Weiterhin erwartet die Besucher auf dem Festplatz eine **Riesenrutsche** und ein **Riesenrad**.

Die Rundfahrgeschäfte „Break Dancer“ und „Magic“ sowie der klassische Auto- Skooter „Planet Star“ sind natürlich auch wieder mit von der Partie.

Daneben locken diverse Los- und Schießbuden, Kinderfahrgeschäfte sowie unterschiedlichste süße Verlockungen, wie Eis, Waffeln oder Crêpes.

Auch in diesem Jahr sollte man sich den ein oder anderen Wollmarkt-Tag schon einmal dick im Kalender anstreichen, denn es gibt einige Highlights zu erleben. So wird der Wollmarkt am Samstag, dem 18. Juni 16:00 Uhr offiziell mit einem Fassbieranstich durch den Bürgermeister eröffnet. Am Mittwoch, dem 22. Juni von 14:00 bis 22:00 Uhr haben Familien die Möglichkeit, alle Attraktionen zu einem deutlich günstigeren Preis zu erleben, am Donnerstag, dem 23. Juni findet von 12:30 bis 14:00 Uhr der Nachmittag für Menschen mit Behinderung und am Samstag, dem 25. Juni das große Höhenfeuerwerk statt.

Zum Wollmarkt ist das Plüsch-Maskottchen „Wolli – Das Schaf“ wieder ab sofort in der Tourist-Information Arnstadt, zu einem Preis von 7,99 €, erhältlich. Mit „Wolli“ als Maskottchen wollen die Veranstalter verstärkt auf die Anfänge des Wollmarktes als Handelsplatz für Wolle und die Entwicklung bis hin zum Volksfest aufmerksam machen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



AMTLICHER TEIL

EINLADUNG



Sehr geehrte Damen und Herren,
ich lade Sie zu einer öffentlichen/nichtöffentlichen
Sitzung ein.

22 . Sitzung des Stadtrates am Donnerstag, dem 23.06.2016

Beginn: 16:00 Uhr
Ort: Markt 1, 99310 Arnstadt
Raum: Rathaussaal (*Zugang zum Rathaus über den
Eingang Glasverbinder/Töpfergasse*)

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Bestätigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.04.2016 (öffentlicher Teil)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0389)
Einreicher: Bürgermeister
- 4 Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 12.05.2016 (öffentlicher Teil)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0392)
Einreicher: Bürgermeister
- 5 Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters und Beschlusskontrolle
- 6 Anfragen der Mitglieder des Stadtrates
- 7 Aktuelle Stunde zum Thema „Innenstadtbelebung/ Stärkung Tourismus in Arnstadt“
- 8 Feststellung des Jahresabschlusses der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Arnstadt mbH für das Geschäftsjahr 2015
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0391)
Einreicher: Bürgermeister
- 9 Bebauungsplan „Wohngebiet Kirchheimer Blick“, Arnstadt OT Rudisleben - Billigung Entwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0297)
Einreicher: Bürgermeister
- 10 4. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Arnstadt - Billigung Entwurf und Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0334)
Einreicher: Bürgermeister
- 11 2. Änderung Bebauungsplan Arnstadt „Westlich der Ichtershäuser Straße“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Entwurf
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0339)
Einreicher: Bürgermeister
- 12 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Arnstadt über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art im Gebiet der Stadt Arnstadt (Vergnügungssteuersatzung)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0299)
Einreicher: Bürgermeister
- 13 2. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuern in der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0390)
Einreicher: Bürgermeister
- 14 Tilgungsaussetzungen Darlehen Nr.: 8000000800 der Thüringer Aufbaubank (TAB)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0393)
Einreicher: Bürgermeister
- 15 Ausweitung der parkgebührenpflichtigen Zeiten/ Änderung der Höhe von Parkgebühren in der Stadt Arnstadt
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0351)
Einreicher: Bürgermeister
- 16 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/011 Bildung und Besetzung einer Wahlkommission für alle Wahlvorgänge im Stadtrat der Stadt Arnstadt während der Amtszeit 2014 - 2019
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0380)
Einreicher: Bürgermeister
- 17 Anpassung des Arnstädter Freizeitpasses
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0379)
Einreicher: Bürgermeister

- 18 Änderungsbeschluss zum Stadtratsbeschluss Nr. 2015/0245 vom 22. Oktober 2015 (Neufassung der Feuerwehrsatzung der Stadt Arnstadt)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0388)
Einreicher: Bürgermeister
- 19 Überprüfung der Sichtfelder an Verkehrsknotenpunkten im Ortsteil Angelhausen Oberndorf
(Beschlussantrag-Nr: 2016/0373)
Einreicher: Fraktion Pro Arnstadt
- 20 Akteneinsicht nach § 22 Abs. 2 ThürKO hinsichtlich Vorlage Haushaltssicherungskonzept bei der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde
(Beschlussantrag-Nr: 2016/0395)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 21 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/024 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. (Werkausschuss für den Kulturbetrieb)
(Beschlussantrag-Nr: 2016/0396)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 22 Änderung des Beschlusses-Nr. 2014/024 - Berufung von sachkundigen Bürgern in die Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Arnstadt auf Vorschlag der Fraktion BürgerProjekt (Ausschuss für Rechnungsprüfung, Bürgerfragen und Ordnungsangelegenheiten und Werkausschuss für den Kulturbetrieb)
(Beschlussantrag-Nr: 2016/0399)
Einreicher: Fraktion BürgerProjekt
- 23 Geschichtsprojekt „Arnstädter Opfer in Speziallager der Alliierten im Zeitraum 1945 bis 1953“
(Beschlussantrag-Nr: 2016/0398)
Einreicher: Fraktion DIE LINKE.
- 24 Einwohnerfragen/Einwohneranliegen
Gemäß § 10 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Arnstadt sowie die Ortsteilräte der Stadt Arnstadt haben die Einwohnerinnen und Einwohner gegen 18:00 Uhr die Gelegenheit, Fragen zu Angelegenheiten der Stadt an den Stadtrat und den Bürgermeister zu stellen bzw. Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Nichtöffentlicher Teil:

- 25 Genehmigung der Niederschrift der 21. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 12.05.2016 (nichtöffentlicher Teil)
(Beschlussvorlagen-Nr: 2016/0394)
Einreicher: Bürgermeister

26 Grundstücksangelegenheit

Mit freundlichen Grüßen

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse der 21. Sitzung des Hauptausschusses am 09.06.2016

Beschluss-Nr. 2016/0383

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle 30-40/07 „Sachbearbeiterin“ in der Abteilung Ordnung und Verkehr (Vertretung wegen Beschäftigungsverbot/Mutterschutz und Elternzeit)

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp für die Stadtverwaltung Arnstadt bezogen auf die Stelle 30-40/07 „Sachbearbeiterin“ (Stellenplan Nachtrag 2014, Teil B, Unterabschnitt 1100) zur befristeten Vertretung wegen Beschäftigungsverbot/Mutterschutz und Elternzeit auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Beschluss-Nr. 2016/0386

Aufhebung des allgemeinen Einstellungsstopps für die Stelle „Tiefbauer(in)/Straßenwärter(in) 2“

1. Der Hauptausschuss hebt den allgemeinen Einstellungsstopp bezogen auf die Stelle „Tiefbauer(in)/Straßenwärter(in) 2“ (Stellenplan Nachtrag 2014, Teil E, Baubetriebshof der Stadt Arnstadt) auf.
2. Der Hauptausschuss beschließt die öffentliche Bekanntmachung des unter 1. in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlusses.

Alexander Dill
Bürgermeister

Auf Grund der §§ 27, 27a, 44, 45, 50 und 51 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 18. Juni 1993 (GVBl. S. 323), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes vom 19. September 2013 (GVBl. S. 251, 259) verordnet die Stadt Arnstadt als zuständige Ordnungsbehörde nach Vorlage beim Landratsamt des ILM-Kreises als Rechtsaufsichtsbehörde was folgt:

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Arnstadt – Stadtordnung -

§ 1 Geltungsbereich

Diese ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Arnstadt, einschließlich ihrer Ortsteile, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung – alle befestigten und unbefestigten, dem öffentlichen Verkehr oder einzelnen Arten des öffentlichen Verkehrs dienenden Flächen, einschließlich der Plätze und Fußgängerzonen.
- (2) Zu den Straßen gehören:
 - a) der Straßenkörper, einschließlich der Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchgänge, Böschungen, Stützmauern, Gänge, Gräben, Entwässerungsanlagen, Park-, Trenn- und Seitenstreifen, Dämme, Rand- und Sicherheitsstreifen;
 - b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
 - c) das Zubehör, wie z. B. Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Anlagen aller Art, die der Sicherheit oder Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzung.
- (3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind – ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse – die der Allgemeinheit im Stadtgebiet zugänglich:
 - a) öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen (siehe Absatz 4);

- b) alle der Öffentlichkeit allgemein zugänglichen Flächen und baulichen Anlagen und
- c) die öffentlichen Toilettenanlagen.

- (4) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von Absatz 3 Buchstabe a) sind gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung dienen. Hierzu gehören:
 - a) Grün- und Parkanlagen, Gedenkplätze;
 - b) Kinderspielplätze;
 - c) Gewässer und deren Ufer.

§ 3 Verunreinigungen

- (1) Es ist verboten:
 - a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen und Einrichtungen, wie Denkmäler, Einfriedungen, Tore, Brücken, Bänke, Spielgeräte, Verteilerschränke, Brunnen, Bäume, Blumenkübel, Papierkörbe, Müllbehälter, Streumaterialkästen, Fahrgastwarteallen, Hinweistafeln des öffentlichen Nahverkehrs, öffentliche Absperrungen oder ähnliche Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu beschreiben, zu besprühen, zu beschmieren oder zu bekleben;
 - b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art zu waschen oder abzuspritzen;
 - c) Abwasser, mit Ausnahme des aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließenden Niederschlagswassers, sowie Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind (wie z. B. verunreinigende, besonders ölige, teerartige, brennbare, explosive, säure- und laugenhaltige oder andere umwelt- oder grundwasserschädigende Flüssigkeiten) in die Gasse einzuleiten, einzubringen oder dieser zuzuleiten. Das trifft auch für Baustoffe, insbesondere Zement, Mörtel, Beton sowie ähnliche Materialien zu.
- (2) Flüssigkeiten, die nicht unter die Versagungsgründe des Abs. 1 fallen, dürfen nur in die Gasse geschüttet werden, wenn sie ungehindert abfließen können, bei Frostwetter jedoch nur, wenn hierdurch keine Glätte entsteht.
- (3) Wer für Zuwiderhandlungen im Sinne des Absatzes 1 als Ordnungspflichtiger verantwortlich ist, hat den ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.
- (4) Es ist verboten öffentliche Anlagen zu verunreinigen: Besonders dürfen Papier-, Obstreste, Zigaretten-

tenkippen, Kaugummis oder andere Kleinstabfälle nicht in die Grünanlagen geworfen werden. Abfallbehälter in öffentlichen Anlagen dürfen nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen unbedeutender Art (z. B. Zigarettenschachteln, Pappsteller, Pappbecher, Obstreste, usw.) benutzt werden.

- (5) Wer Werbematerial (Zeitschriften, Prospekte, Flugblätter oder sonstiges Informationsmaterial) verteilt, ist verpflichtet, eine damit zusammenhängende Verunreinigung auf Straßen und Plätzen zu vermeiden. Das Ablegen von Werbematerial auf Straßen und in Anlagen ist untersagt.
- (6) Wer Waren zum sofortigen Verzehr verkauft, muss eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern aufstellen und diese rechtzeitig entleeren.

§ 4 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden

Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, durch die Verkehrsteilnehmer auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen gefährdet werden können, müssen unverzüglich durch den Eigentümer oder andere Berechtigte beseitigt werden. Ist die sofortige Beseitigung nicht möglich, müssen Sicherheitsmaßnahmen, wie Absperren oder Aufstellen von Warnzeichen getroffen werden. Beim Absperren von öffentlichem Verkehrsraum ist unverzüglich die Stadtverwaltung Arnstadt zu informieren und die Art und der Umfang anzuzeigen.

§ 5 Störendes Verhalten auf Straßen und in Anlagen

Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu behindern oder zu belästigen, insbesondere:

- Lagern von Personengruppen (mindestens 3 Personen), wenn sich diese an dem selben Ort regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
- Störungen, wie z.B. Grölen, Anpöbeln von Passanten sowie die Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen oder Gläsern;
- Verrichtung der Notdurft;
- Zelten und Nächtigen, insbesondere auf Bänken und Stühlen.

§ 6 Ruhestörender Lärm

- (1) Jeder hat sich, auch außerhalb der Ruhezeiten nach Absatz 2, so zu verhalten, dass andere nicht mehr

als nach den Umständen unvermeidbar durch Geräusche gefährdet oder belästigt werden.

- (2) Ruhezeiten sind an Werktagen die Zeiten von:
- 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtruhe)
- Für den Schutz der Nachtruhe (22:00-06:00 Uhr) gilt § 7 der 4. Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz.
- (3) Während der Abendruhezeiten sind Tätigkeiten verboten, die die Ruhe unbeteiligter Personen stören. Das gilt insbesondere für folgende Arbeiten im Freien:
- a) Ausklopfen von Gegenständen (Teppiche, Polstermöbel, u. ä.), auch auf offenen Balkonen und bei geöffneten Fenstern.
- (4) Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 3 können zugelassen werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse die Ausführung der Arbeiten in dieser Zeit gebietet.
- (5) Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben bzw. gespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
- (6) Für die Ruhezeiten an Sonntagen, gesetzlichen und religiösen Feiertagen gilt das Thüringer Feiertagsgesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. S. 1221 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (7) Die Vorschriften des § 117 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und anderer Rechtsvorschriften bleiben davon unberührt.

§ 7 Offene Feuer im Freien

- (1) Das Anlegen und Unterhalten von Oster-, Lager- oder ähnlich offenen Brauchtumsfeuern im Freien ist nicht erlaubt.
- (2) Feuerschalen und Feuerkörbe bis zu einem maximalen Durchmesser von einem Meter sind Anlagen, die der Wärmegewinnung als sogenannte Wärme- oder Gemütlichkeitsfeuer dienen und können daher unter Beachtung nachfolgend genannter Voraussetzungen betrieben werden:
- Es ist ausschließlich trockenes, abgelagertes und unbehandeltes Holz zu verbrennen.

- Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen im Feuer ist untersagt.
- Brennbare Flüssigkeiten wie Benzin und Öl dürfen nicht zum Anzünden verwendet werden.
- Belästigungen von Anwohnern sind durch geeignete Maßnahmen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Sollte es dennoch zu einer belästigenden Rauchentwicklung kommen, die zu Beschwerden führt, ist das Lagerfeuer sofort zu löschen.
- Löschmittel in ausreichender Menge sind in greifbarer Nähe bereitzustellen.
- Die Einhaltung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes zu Personen, Sachwerten und brennbaren Materialien ist zu gewährleisten.

- (3) Offene Feuer im Freien müssen entfernt sein
- a) von Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 15 m, vom Dachvorsprung ab gemessen;
 - b) von leicht entzündbaren Stoffen mindestens 100 m und
 - c) von sonstigen brennbaren Stoffen mindestens 15 m.
- (4) Auf schriftlichen Antrag kann die Stadtverwaltung Arnstadt Ausnahmen von den Regelungen in Absatz 1 zulassen. Entsprechende Anträge sind spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inanspruchnahme der Ausnahme schriftlich zu stellen. Der Antrag muss dabei insbesondere folgende Angaben enthalten:
- Zeitraum
 - Grund
 - Örtlichkeit
 - Teilnehmerzahl
 - ggf. Genehmigung des Eigentümers

§ 8 Kinderspielplätze, Bolzplätze, Skaterbahnen

- (1) Kinderspielplätze dürfen nur von Kindern und deren Aufsichtspersonen zweckbestimmt genutzt werden.
- (2) Zum Schutz der Kinder ist es auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen insbesondere verboten:
 1. gefährliche Gegenstände und Stoffe mitzubringen;
 2. Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile zu zerschlagen oder wegzwerfen;
 3. Motorfahrzeuge aller Art – ausgenommen Krankenfahrstühle – abzustellen oder mit ihnen zu fahren;

4. Genuss von alkoholischen Getränken oder anderen Rauschmitteln;
5. Tiere zu führen oder frei laufen zu lassen. Ausgenommen von diesem Verbot sind Blindenhunde; sie dürfen auf Spielplätzen geführt werden.

§ 9 Anpflanzungen

Bäume, Sträucher und Hecken, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, sind von den jeweiligen Grundstückseigentümern bzw. Berechtigten so zu beschneiden, dass Beeinträchtigungen des Verkehrsraumes, der Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung nicht auftreten. Der Verkehrsraum muss über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden.

§ 10 Wildes Plakatieren

- (1) Plakate und Werbeanschläge dürfen nur dort angebracht werden, wo dies ausdrücklich durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist.
- (2) Das Anbringen von Plakaten und Werbeanschlägen an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen ist unzulässig.
- (3) Das Bekleben von Straßenzubehör mit Plakaten ist unzulässig. Straßenzubehör sind insbesondere: Schaltschranke, Beleuchtungsmasten, Oberleitungsmasten, Telegraphenmasten, Verkehrsleiteinrichtungen aller Art, Buswartehäuschen, Papierkörbe, Blumenkübel, Bänke.
- (4) Werden Plakate oder andere Werbeanschläge ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung Arnstadt aufgestellt oder angebracht, werden diese auf Kosten des Verursachers unmittelbar entfernt.
- (5) In öffentlichen Anlagen ist es grundsätzlich nicht gestattet:
 - a) Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften zu verteilen, abzuwerfen oder mit anderen Werbemitteln zu werben;
 - b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anzubieten;
 - c) Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufzustellen oder anzubringen.
- (6) Im Übrigen finden die Bestimmungen der Sonder-

nutzungssatzung der Stadt Arnstadt in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 11 Tierhaltung

- (1) Hunde sind an der Leine zu führen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2
 - a) innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich. Der anliegende Stadtplan ist Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung;
 - b) außerhalb der im Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere/Ortsteile in Anlagen, die dem Sport, dem Spiel oder der Erholung dienen sowie auf sonstigen Flächen, wenn und soweit die Leinenpflicht durch eine besondere Beschilderung vor Ort vorgeschrieben ist.
- (2) Die Hundeleine darf eine Länge von höchstens zwei Metern erreichen. Sie muss eine – bezogen auf Körpergröße und Temperament des Hundes – ausreichende Reißfestigkeit aufweisen. Die Verbindung zwischen Hundeleine und Halsband des Hundes muss hinsichtlich Material und Konstruktion eine ausreichende Sicherheit dafür bieten, dass der Hund sich auch in extremen Situationen nicht von der Leine und/oder dem Halsband befreien kann.
- (3) Wer Hunde außerhalb seines eingefriedeten Besitztums führt, muss körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, den Hund jederzeit so beaufsichtigen und führen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen von erheblichem Wert nicht gefährdet oder geschädigt sowie Personen nicht belästigt werden.
- (4) Werden Hunde im Bereich von Gehwegen oder in Fußgängerzonen angebunden, ist sicherzustellen, dass den Passanten einschließlich solcher mit Rollstühlen oder Kinderwagen ein ungehinderter Durchgang gewährleistet wird.
- (5) Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen und Liegewiesen mitzuführen und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden zu lassen.
- (6) Hunde sind artgerecht in geschlossenen Räumen oder in ausbruchssicheren Grundstücken zu halten. Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen ein unbeabsichtigtes

Entweichen des Hundes durch geeignete und effektive Maßnahmen des Halters abgesichert werden.

- (7) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren in der jeweils geltenden Fassung in vollem Umfang Anwendung.
- (8) Es ist untersagt, Katzen auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für Katzen ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen und zu unterhalten.
- (9) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze oder ihren Katzen Zugang ins Freie gewähren, haben diese sogleich nach der Anschaffung von einem Tierarzt kastrieren und mittels Mikrochip (ISO Transponder) unverwechselbar kennzeichnen und nachvollziehbar registrieren zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.

§ 12 Taubenfütterung, Bekämpfung und Verhinderung von Nistplätzen

- (1) Es ist untersagt, verwilderte Tauben auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig zu füttern. Eine Fütterung erfolgt regelmäßig, wenn sie in gleichen oder annähernd gleichen Zeitabständen mit dem Ziel erfolgt, eine für verwilderte Tauben ständig verfügbare Futterquelle zu schaffen.
- (2) Privateigentümer oder Nutzungsberechtigte von privateigenen Grundstücken, Wohnräumen oder sonstigen Räumen sowie ihre gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertreter haben alle geeigneten, notwendigen und effektiven Maßnahmen der Stadt Arnstadt bzw. eines ausgewiesenen Beauftragten der Stadt Arnstadt zum Zwecke der dauerhaften Beseitigung von Nistplätzen verwilderter Tauben oder zum Zwecke der dauerhaften Verhinderung des Nistens von verwilderten Tauben zu dulden, sofern zuvor eine entsprechende Aufforderung zur Beseitigung bzw. Auflagen zur Verhinderung von Nistplätzen durch die Stadt Arnstadt ausgesprochen und nicht innerhalb einer festgesetzten, angemessenen Frist befolgt bzw. umgesetzt wurden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 50 und 51 des Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- a) § 3 Abs. 1 a) öffentliche Gebäude oder sonstige öffentliche bauliche Anlagen oder Einrichtungen entfernt, beschädigt, beschmutzt, bemalt, beschreibt, besprüht, beschmiert oder beklebt;
- b) § 3 Abs. 1 b) auf Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge aller Art wäscht oder abspritzt;
- c) § 3 Abs. 1 c) Abwässer sowie andere Flüssigkeiten, die kein Abwasser sind, oder Baustoffe in die Gosse einleitet, einbringt oder dieser zuleitet;
- d) § 3 Abs. 2 Flüssigkeiten, die nicht ungehindert abfließen können, oder Flüssigkeiten bei Frostwetter mit Glatteisbildung in die Gosse schüttet;
- e) § 3 Abs. 4 Abfälle in Anlagen wegwirft;
- f) § 4 Schneeüberhang oder Eiszapfen nicht unverzüglich beseitigt;
- g) § 5 Punkt 1 und 2 auf Grund seines Verhaltens Passanten bei der Nutzung des öffentlichen Straßenraumes behindert und stört;
- h) § 5 Punkt 3 seine Notdurft auf Straßen und Anlagen verrichtet;
- i) § 5 Punkt 4 auf Straßen oder Anlagen im Sinne dieser Verordnung zeltet bzw. nächtigt;
- j) § 6 Abs. 3 während der Abend- oder Nachtruhezeiten Tätigkeiten ausübt, die die Ruhe unbeteiligter Personen stört;
- k) § 6 Abs. 5 Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente in einer Lautstärke, die unbeteiligte Personen stört, betreibt oder spielt;
- l) § 7 Abs. 1 offene Feuer im Freien ohne vorherige Genehmigung anlegt oder unterhält;
- m) § 8 Abs. 1 Kinderspielplätze zweckentfremdet benutzt;
- n) § 8 Abs. 2 Punkt 1 gefährliche Gegenstände und Stoffe auf Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skaterbahnen mitbringt;
- o) § 8 Abs. 2 Punkt 2 Flaschen aller Art, Dosen oder Metallteile auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen zerschlägt oder wegwirft;
- p) § 8 Abs. 2 Punkt 3 Motorfahrzeuge aller Art auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen abstellt oder mit ihnen fährt;
- q) § 8 Abs. 2 Punkt 4 alkoholische Getränke oder andere Rauschmittel auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen genießt;
- r) § 8 Abs. 2 Punkt 5 Tiere auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skaterbahnen führt oder frei laufen lässt;
- s) § 9 durch Anpflanzungen, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen, den Verkehrsraum, die Anlagen der Straßenbeleuchtung, der Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Ver- und Entsorgung beeinträchtigt, den Verkehrsraum über Geh- und Radwegen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen nicht bis zu einer Höhe von mindestens 4,50 m freihält.
- t) § 10 Absatz 1 Plakate und Werbeanschlätze dort anbringt wo dies nicht durch die Stadtverwaltung Arnstadt oder deren Vertragspartner zugelassen ist;
- u) § 10 Absatz 2 Plakate und Werbeanschlätze an Baumeinfassungen, Bäumen, Sträuchern oder ähnlichen Gewächsen anbringt;
- v) § 10 Absatz 3 Straßenzubehör mit Plakaten beklebt;
- w) § 10 Absatz 5 a) in öffentlichen Anlagen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen und sonstige Werbeschriften verteilt;
- x) § 10 Absatz 5 b) Waren oder Leistungen durch Ausschellen oder Ausrufen anbietet;
- y) § 10 Absatz 5 c) in öffentlichen Anlagen Werbestände, Werbetafeln oder ähnliche Werbeträger aufstellt oder anbringt;
- z) § 11 Absatz 1 seinen Hund innerhalb der im räumlichen Zusammenhang bebauten städtischen Quartiere einschließlich der Ortsteile in dem auf anliegendem Stadtplan rot umrandeten Bereich auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht an der Leine führt;
- aa) § 11 Absatz 5 Hunde auf Spielplätzen und Liege-

wiesen mitführt und in öffentlichen Brunnen, Weihern oder Wasserbecken baden lässt;

- ab) § 11 Absatz 8 Katzen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen im Sinne dieser Verordnung füttert;
 - ac) § 11 Absatz 9 seiner Katze ungekennzeichnet Zugang ins Freie gewährt;
 - ad) § 12 Absatz 1 verwilderte Tauben auf Straßenflächen und in Anlagen im Sinne von § 2 hin und wieder oder regelmäßig füttert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann auf der Grundlage des § 51 Abs. 1 OBG nach dieser Bestimmung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Stadt Arnstadt (§ 51 Abs. 2 Nr. 3 OBG).

§ 14 Geltungsdauer

Diese Verordnung gilt bis zum Ablauf des 31.12.2035.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Arnstadt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Arnstadt über das Halten und Führen von Hunden, die Katzenhaltung, die Beseitigung von tierischen Hinterlassenschaften aus dem öffentlichen Straßenraum, das in der Öffentlichkeit erfolgende Füttern von Katzen und verwilderten Tauben sowie die Bekämpfung und Verhinderung von Nistplätzen verwilderter Tauben im Stadtgebiet vom 16.03.2012 außer Kraft.

Arnstadt, den 23.05.2016

Alexander Dill
Bürgermeister

Auslegungshinweis:

Die Lagepläne können zu den allgemeinen Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Arnstadt, Markt 1, 99310 Arnstadt, Zimmer 2.15 oder 3.24, eingesehen werden.

Beschlüsse der 21. Sitzung des Stadtrates am 12.05.2016

Beschluss-Nr. 2016/0335

2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen räumlichen Erweiterung des Wohngebietes - Billigung Entwurf und Durchführung Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt fasst nachfolgenden Beschluss:

1. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Arnstadt „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen räumlichen Erweiterung des Wohngebietes vom 12.05.2016 und die zugehörige Begründung vom 12.05.2016 werden gebilligt.
2. Die während des Beteiligungsverfahrens nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Baugesetzbuch) zum Vorentwurf vorgetragene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgetragene Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in diesem Entwurf gemäß beiliegendem, vom Stadtrat geprüften Abwägungsprotokoll behandelt, abgewogen und berücksichtigt.
Das Abwägungsprotokoll ist als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Für den gebilligten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes soll das gesetzlich vorgeschriebene Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB durchgeführt werden.
4. Gemäß § 3 (2) BauGB sind neben dem Entwurf des Bebauungsplanes und der zugehörigen Begründung auch die nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen.
In der ortsüblichen Bekanntmachung der Offenlegung soll darauf hingewiesen werden, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind.

Beschluss-Nr. 2016/0368

Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat

der Stadt Arnstadt am 12.05.2016 folgende Feststellung getroffen:

1. Der Wirtschaftsplan des Kulturbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2016 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	2.141.370,00 €
in den Aufwendungen	2.141.370,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	55.500,00 €
in den Ausgaben auf	55.500,00 €

festgesetzt.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

5. Der Stellenplan ist beigefügt.

Auslegungshinweis:

Der Stellenplan kann während der allgemeinen Servicezeiten im Rathaus, Markt 1, Zimmer 2.05 in 99310 Arnstadt, eingesehen werden.

Beschluss-Nr. 2016/0369

Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Wirtschaftsjahr 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Ziffer 5 der Betriebssatzung des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt hat der Stadtrat der Stadt Arnstadt am 12.05.2016 folgende Feststellung getroffen:

1. Der Wirtschaftsplan des Bäderbetriebes der Stadt Arnstadt für das Jahr 2016 wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen auf	238.899,00 €
in den Aufwendungen	226.599,00 €

im Vermögensplan	
in den Einnahmen auf	400.000,00 €
in den Ausgaben auf	400.000,00 €

festgesetzt.

Das Investitionsbudget im Vermögensplan wird in einer Höhe von 350.000 € bis zu einer abschließenden Freigabe durch den Werkausschuss des Bäderbetriebes gesperrt, um über eine abschließende Verwendung zu entscheiden.

2. Der Gesamtbetrag der Kredite im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

5. Der Stellenplan entfällt.

Beschluss-Nr. 2016/0370

Berufsschulstandort Arnstadt sichern

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt spricht sich für eine Erhaltung des Berufsschulstandortes Arnstadt aus. Überlegungen der Landesregierung, die eine Schwächung der Berufsausbildung am größten Industriegebiet Thüringens zur Folge haben können, weist der Stadtrat entschieden zurück.

Beschluss-Nr. 2016/0375

Genehmigung der Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.04.2016 (nichtöffentlicher Teil)

Die Niederschrift der 20. Sitzung des Stadtrates der Stadt Arnstadt vom 14.04.2016 (nichtöffentlicher Teil) wird gemäß § 42 Abs. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2/2003, S. 41) genehmigt.

Beschluss-Nr. 2016/0345

Dienstleistungsvertrag zur Betreuung von Fundtieren

Der Auftrag zur Betreuung von Fundtieren wird auf das Angebot der Tierpension und Tierauffangstation „Mon Plaisir“, Professor-Nöller-Str. 53 in 99326 Großliebbrunn erteilt. (Vergabe Nummer 2016/04/30)

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill
Bürgermeister

Beschlüsse der 28. Sitzung
des Bau-, Vergabe- und Umweltausschuss
vom 17.05.2016

Beschluss-Nr. 2016/0376
Vergabe von Fachplanungsleistungen
Sanierung Turnhalle Hammerecke in Arnstadt
Tragwerksplanung Lph 1 bis 4 und 5,
Brandschutzkonzept Lph 1 bis 9
Wärmeschutznachweis Lph 1 bis 4

Der Auftrag zur Erstellung der Planungsleistungen für Tragwerksplanung (Leistungsphasen 1 bis 5), vorbeugenden Brandschutz, Brandschutzkonzept und Wärmeschutznachweis nach EnEV für die Gesamtanierung der Turnhalle Hammerecke in Arnstadt wird an das Ingenieurbüro für Tragwerksplanung, Energieberatung und vorbeugenden Brandschutz Dipl.-Ing. Kristian Pannke, Haarbergstraße 47 in 99097 Erfurt gemäß dem Honorarangebot vom 02.05.2016 vergeben.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Beschluss-Nr. 2016/0374
Vergabe von Planungsleistungen
Neubau Feuerwache Am Obertunk in Arnstadt
Machbarkeitsstudie

Der Auftrag für die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für den Neubau einer Feuerwache Am Obertunk für die Stadt Arnstadt wird an das Büro Pussert Kosch Architekten, Bautzner Landstraße 8 in 01324 Dresden gemäß dem Angebot vom 25.04.2016 nach HOAI 2013 vergeben.

(aus datenschutzrechtlichen Gründen gekürzter Beschlusstext)

Alexander Dill
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

für den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Wohngebietes

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt hat mit dem Beschluss-Nr. 2016/0335 am 12.05.2016 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Wohngebietes gebilligt.

Es wurde beschlossen, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen einer Offenlegung nach § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Gleichzeitig wurde beschlossen, dass das Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB durch Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt sein können, erfolgen soll.

Hiermit wird amtlich bekanntgemacht, dass der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnen mit Wachsenburgblick“ als Ergänzung zur westlichen Erweiterung des Wohngebietes in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Text sowie die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB mit den Angaben nach § 2a BauGB (Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung) in der Zeit

vom 27.06.2016 bis zum 29.07.2016 (einschließlich)

in der Stadtverwaltung Arnstadt, Verwaltungsgebäude Am Plan 2, Bauamt, Zimmer 3.19/3.20, 99310 Arnstadt, während der Dienstzeiten

Mo. bis Fr.	von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo., Mi., Do.	von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Di.	von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie außerhalb dieser Zeiten nach telefonischer Vereinbarung unter 03628/745733 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.

Der Bebauungsplanbereich ist der beiliegenden Übersichtsskizze zu entnehmen, die die ungefähre Lage darstellt und nur zur allgemeinen Information dient.

Folgende umweltrelevante Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Fachplanungen, Gutachten, Studien:

- Umweltbericht: HAINISCH Landschaftsarchitekten; Überarbeitung LEG Thüringen (Mai 2016)
- Grünordnungsplan: HAINISCH Landschaftsarchitekten; Überarbeitung LEG Thüringen (Mai 2016)
- Zwischenbericht zur Untersuchung Hamstervorkommen; Dipl. Ing. Martens (Mai 2016)
- Verkehrslärmprognose: TÜV Thüringen (Mai 2016)

Folgende umweltbezogene Stellungnahmen liegen vor und sind Bestandteil der ausgelegten Unterlagen:

- Landratsamt Ilm-Kreis vom 29.01.2016
- Thüringer Landesverwaltungsamt vom 26.01.2016
- Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie vom 22.02.2016
- Wasser- und Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung vom 17.12.2015
- Landwirtschaftsamt Rudolstadt vom 26.01.2016
- Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung vom 11.01.2016
- Öffentlichkeit (6 Stellungnahmen)

Art der Umweltinformationen	Themenblöcke nach Schutzgütern											Schlagwortartige Kurzcharakterisierung; Hinweise
	Menschen	Tiere	Pflanzen	Böden	Wasser	Luft	Klima	Landschaft	Kulturgüter	Sachgüter	Wechselwirkungen	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	x	x	x	x	x			x	x			<ul style="list-style-type: none"> • Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung • Artenschutz (speziell Hamstervorkommen) • Lärmschutz (Verkehrslärm) • sparsamer Umgang mit Grund und Boden • Bodenkompensation • Bodenerosion • Lage der externen Ausgleichsmaßnahmen • Regenrückhaltung • Landschaftsbild/ Ortsrandgestaltung • archäologisch wertvolle Funde
Verkehrslärmprognose	x											Verkehrslärmüberschreitung im Bereich der Wohnnutzung
Ausgleichsflächen und -maßnahmen (Grünordnungsplan)	x	x	x	x				x				Beschreibung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
Öffentlichkeit	x			x		x		x				<ul style="list-style-type: none"> • Maß der baulichen Nutzung (Bebauungsdichte, -höhe) • Verkehrs- und Baulärm • Staubbelastigung • Mutterboden/Aufschüttungen
Umweltbericht	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x	Auseinandersetzung mit allen Schutzgütern

Anregungen können während der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich bei der Stadtverwaltung Arnstadt vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit zur Erörterung der Planung. Des Weiteren können Sie sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB äußern. Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Abgabe der Stellungnahme in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten zum Zwecke der Durchführung des Bebauungsplanverfahrens eingewilligt wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Übersichtsskizze

Alexander Dill
Bürgermeister

Die Stadt Arnstadt bietet nachfolgende Baugrundstücke öffentlich zum Verkauf an:

1. Angelhausen/Oberndorf, bebaubares Grundstück

- Schloßbergweg -

(Gemarkung Angelhausen/Oberndorf, Flur 7, Flurstück 58/238, 1.371 m²)

- zurzeit als Garten verpachtet;

Lage: Ortsteil Angelhausen/Oberndorf, Außenbereich;

Bebauung: Wohnbebauung;

Bebauung mit Einfamilienhaus ist mit erhöhten Erschließungsaufwendungen (insbesondere Wasser/Abwasser u.a.) möglich;

Eine Realisierung von Bauvorhaben hat innerhalb von 3 Jahren ab Eigentumsumschreibung zu erfolgen und wird mit einer Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.



Mindestkaufpreis: 30.000,00 €

2. Arnstadt, Eckgrundstück

Plauesche Str./Marlittstraße

(Gemarkung Arnstadt, Flur 59, Flurstück 812/6, 1.609 m²)

- unbebautes Grundstück, Mischnutzung;
Bodengrundgutachten liegt vor;

Lage: südlicher Stadtteil, Denkmalensemble „Südliche Stadterweiterung“

Bebauung: Wohnen/nichtstörendes Gewerbe;
Hauptfunktion in straßenbegleitender
Bebauung entlang der Plaueschen Straße;

Eine Realisierung von Bauvorhaben hat innerhalb von 3 Jahren ab Eigentumsumschreibung zu erfolgen und wird mit einer Rückauffassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.



Mindestkaufpreis: 70.000,00 €

3. Arnstadt, Ecke Lessingstraße/Alte Feldstraße

(Gemarkung Arnstadt, Flur 27, Flurstück 3807/246, 331 m²)

- teilweise mit Garagen bebautes Grundstück; zurzeit vermietet;

Bebauung: straßenbegleitende Blockrandbebauung, mind. 3-geschossig;

Eine Realisierung von Bauvorhaben hat innerhalb von 3 Jahren ab Eigentumsumschreibung zu erfolgen und wird mit einer Rückauflassungsvormerkung im Grundbuch gesichert.



Mindestkaufpreis: 50,00 €/m² zuzgl. Abrisskosten

Nähere Angaben zu den einzelnen Grundstücken, sowie Besichtigungstermine sind unter Tel.-Nrn.: 03628/745-729, -734 und -747 zu erfragen.

Einsichtnahme in vorhandene Unterlagen (Lagepläne, Wertermittlung, u.a.) ist zu den üblichen Dienstzeiten oder nach telefonischer Vereinbarung beim Rechts- und Ordnungsamt/Abt. Liegenschaften, Am Plan 2, 99310 Arnstadt möglich.

Interessenten richten bitte ihre schriftlichen **Kaufpreisangebote mit einer Bebauungsvariante** im verschlossenen Umschlag bis zum **8. September 2016 einschließlich** (=Datum des Eingangs) an die

**Stadt Arnstadt,
Stadtverwaltung,
Rechts- und Ordnungsamt, Markt 1,
99310 Arnstadt.**

Alexander Dill
Bürgermeister

Schiedsstelle der Stadt Arnstadt

Der Stadtrat der Stadt Arnstadt wählte in seiner Sitzung am 12. Mai 2016

- Dr. Rolf Klaus zum Schiedsmann und
- Sue Grützmacher zur stellvertretenden Schiedsfrau für die Amtszeit von 2016 bis 2021.

Die Schiedsstelle der Stadt Arnstadt ist wie folgt zu erreichen:

Schiedsstelle der Stadt Arnstadt
Markt 1
99310 Arnstadt
Tel.: 03628 / 745-838

Sprechzeiten: jeden 1. Donnerstag im Monat von 17:00 Uhr bis 18:00 Uhr oder nach persönlicher/telefonischer Absprache

Im Namen der Stadt Arnstadt danke ich der bisherigen Schiedsfrau, Annette Fischer, und stellvertretenden Schiedsfrau, Sieglinde Ostermann, herzlich für ihre ehrenamtliche Tätigkeit der letzten 5 Jahre.

Alexander Dill
Bürgermeister

Freie Sicht nach allen Seiten:

Die Stadt Arnstadt bittet um Ihre Mithilfe! Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden. Bei dem Rechts- und Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie selbst durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen uns, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste und zu breit bzw. zu hoch wachsende Hecken und Bäume bestehen. Dann kann es nur heißen: „**Bitte zurückschneiden!**“ Um Gefahrensituationen von vornherein zu vermeiden und allen Beteiligten zusätzlichen Aufwand zu ersparen, bitten wir Sie folgende Hinweise zu beachten:

1. Beachten Sie schon vor dem Pflanzen, welches Ausmaß Sträucher, Bäume und Hecken schon nach wenigen Jahren annehmen können. Entscheiden Sie sich für langsam wachsende Pflanzen; halten Sie ausreichend Abstand zur Grundstücksgrenze. Parkbäume, so schön sie auch sein mögen, haben in Hausgärten nichts zu suchen.
2. Beachten Sie auch das sog. „**Lichtraumprofil**“, das von allen Grundstückseigentümern freizuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,50 Metern nicht über den Geh- und Radweg ragen. Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, muss über die gesamte Fahrbahn ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.
3. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück,

dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.

4. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Verkehrszeichen so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Verkehrszeichen mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.

5. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das „Sichtdreieck“ frei gehalten wird.

6. Achten Sie besonders beim Rückschnitt von Bäumen darauf, auch das Totholz mit zu entfernen. Kommen Sie ihrer Verkehrssicherungspflicht nach und suchen Sie regelmäßig Ihre Bäume nach Totholz ab.

7. Beachten Sie beim Schneiden von Hecken und Sträuchern einen schonenden und artgerechten Rückschnitt. Schneiden Sie Bäume gemäß der städtischen Baumschutzsatzung nur baumerhaltend zurück. Führen Sie keine radikalen Rückschnitte/Kappungen durch. Beginnen Sie mit dem Erziehungschnitt der Bäume bereits am Jungbaum, um Wunden klein zu halten.

8. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in der Vegetationsperiode nur zurück, wenn keine Brutvögel, Fledermäuse oder anderweitige Tierarten in der jeweiligen Hecke, Strauch oder Baum erkennbar sind. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Hierunter ist der übliche Heckenschnitt, d. h. das Entfernen der jeweils jüngsten Triebe, die fachlich begründete Baumpflege, d. h. die Entnahme von Totholz oder beschädigter Äste sowie der sog. Sommerschnitt von Obstbäumen zu verstehen.

9. Rückschnittmaßnahmen, die über das Maß der Punkte 7. und 8. hinausgehen, sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz grundsätzlich nur im Zeitraum 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres und auch nur dann zulässig, wenn keine artenschutzrechtlichen Belange (ganzjährig zu beachten!) dagegen sprechen.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie selbst und Ihre Angehörigen vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer bzw. -besitzer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadenersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Alexander Dill
Bürgermeister

Unkrautbeseitigung auf öffentlichen Verkehrsflächen

Mit reichlich Sonne und nahezu sommerlichen Temperaturen wurden wir in diesem Jahr bereits verwöhnt. Die Natur ist zu neuem Leben erwacht: Vögel wecken uns mit ihrem morgendlichen Gesang, um uns herum grünt und blüht es zunehmend mehr, Sonnenhungrige zieht es wieder hinaus. So lädt das Wetter allmählich nicht nur unsere Bürgerinnen und Bürger

sondern auch die Gäste unserer Stadt und deren Ortsteile zu ausgiebigen Spaziergängen ein.

Leider hat der Frühling auch seine Schattenseiten: Durch den milden Winter schreitet die Vegetation rasant voran und der unerwünschte Wildbewuchs ist in weiten Teilen des Stadtbildes unverkennbar.

Nachdem sowohl durch das große Engagement vieler Bürgerinnen und Bürger beim diesjährigen Frühjahrsputz als auch durch Arbeiten des städtischen Baubetriebshofes und der Fa. Hannighofer die Spuren des Winters beseitigt wurden, gingen die Mitarbeiter des Baubetriebshofes direkt im Anschluss auf neue Mission: Um zur Verschönerung des Stadtbildes beizutragen, werden derzeit im Auftrag der Stadt in weiten Teilen des Stadtgebietes unliebsame Wildkräuter beseitigt.

Auch die meisten unserer Bürgerinnen und Bürger bzw. Grundstückseigentümer und -eigentümerinnen sind fleißig dabei, durch Ihre tatkräftige Unterstützung für ein ansprechendes Stadtbild zu sorgen. Dafür ist Ihnen unser Dank gewiss.

Leider klappt die Beseitigung von Wildkräutern oder die Reinigung der Gehwege durch unsere Anlieger im Stadtgebiet noch nicht flächendeckend, so dass an ein oder anderer Stelle das langersehnte Grün schnell zum unansehnlichen Anblick wird und für Ärger sorgt.

Dies möchten wir zum Anlass nehmen, um mit nachfolgenden Informationen noch mehr Bürgerinnen und Bürger zur Mithilfe zu animieren:

Aus der **Straßenreinigungssatzung** ergibt sich neben den Verpflichtungen der Stadt Arnstadt ebenfalls ein Handlungsbedarf für private Grundstückseigentümer bzw. -besitzer.

Die Reinigung der **Gehwege** ist nach derzeit gültiger Straßenreinigungssatzung auf die **Anlieger** der öffentlichen Straßen übertragen und somit nicht durch die Stadt Arnstadt durchzuführen.

Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Besitzer eines Grundstückes an einer öffentlichen Straße sind für die Reinigung des Gehweges in der Länge der straßenseitigen Grundstücksfront ihres Grundstückes verantwortlich. Diese Reinigungspflicht umfasst neben der Entfernung von Verunreinigungen auch die Beseitigung von Wildkräutern, Laub und Ästen. Pflanzenschutzmittel zur Beseitigung von **Wildkräutern** dürfen nicht angewendet werden, wenn damit gerechnet werden muss, dass ihre Anwendung im Einzelfall schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf das Grundwasser oder sonstige erhebliche Auswirkungen auf geschützte Interessen – insbesondere auf den Naturhaushalt – hat.

Im Interesse der Sauberkeit und eines gepflegten Erscheinungsbildes unserer Stadt möchten wir darum bitten, ganzjährig für einen ordnungsgemäßen Reinigungszustand vor Ihrem Grundstück Sorge zu tragen.

Gleichzeitig möchten wir uns nochmals herzlich bei all unseren Bürgerinnen und Bürgern bedanken, die das ganze Jahr über ihren Anliegerpflichten aus der Straßenreinigungssatzung der Stadt Arnstadt nachkommen und so maßgeblich das Erscheinungsbild unserer Stadt positiv beeinflussen und prägen.

Nähere Informationen zur Straßenreinigungssatzung können auf der Internetseite der Stadt Arnstadt unter www.arnstadt.de unter Kommunales - Satzungen nachgelesen werden.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!

———— ENDE AMTLICHER TEIL ————